



ZIVILRECHTLICHER AUFNAHMEVERTRAG

Schulkennzahl: 39

Schülernummer:

abgeschlossen zwischen dem

1. Jahrgang AUL
Wahl der zweiten Fremdsprache: Französisch
 Spanisch
 Italienisch

Fonds der Wiener Kaufmannschaft
1041 Wien, Schwarzenbergplatz 14,
als Privatschulerhalter der Schule:

**Vienna Business School - Akademiestraße
Aufbaulehrgang
1010 Wien, Akademiestraße 12**

und der Schülerin/dem Schüler:

Familienname:

Vorname:

geboren am: in (Ort): (Land):

wohnhaft: Straße:

PLZ: Ort:

Handy-Nr. des Schülers: E-Mail:

Angaben der Schülerin/des Schülers zu ihrer/seiner Person:

Staatsbürgerschaft:

Religion: Erstsprache (Muttersprache):

Sozialversicherungsnummer: Geschlecht: männlich weiblich

Bezeichnung der zuletzt besuchten Schule (bitte genau und vollständig ausfüllen):

Schultyp:
(AHS, Mittelschule, HAK, HAS, usw.)

PLZ: Ort: Straße:

a) Mutter/Erziehungsberechtigte und als Bürge und Zahler:

Familienname:

Vorname:

wohnhaft: Straße:

PLZ: Ort:.....

geboren am: in (Ort):.....(Land):.....

Berufsbezeichnung: Angestellte

E-Mail: Beamtin

Telefonnummer (privat): Selbständige

Telefonnummer (Firma): Arbeiterin

Arbeitslos

b) Vater/Erziehungsberechtigter und als Bürge und Zahler:

Familienname:

Vorname:

wohnhaft: Straße:

PLZ:Ort:

geboren am:in (Ort):.....(Land):.....

Berufsbezeichnung: Angestellter

E-Mail: Beamter

Telefonnummer (privat): Selbständiger

Telefonnummer (Firma): Arbeiter

Arbeitslos

c) Bürge und Zahler (nur auszufüllen, wenn nicht mit dem Erziehungsberechtigten ident):

Familienname:

Vorname:

wohnhaft: Straße:

PLZ:Ort:

geboren am:in (Ort):.....(Land):.....

Berufsbezeichnung: Angestellter

E-Mail: Beamter

Telefonnummer (privat): Selbständiger

Telefonnummer (Firma): Arbeiter

Arbeitslos

1.
Schulgeld für das Schuljahr 2019/20

Entgelt bei sofortiger Bezahlung (unter Berücksichtigung eines zu gewährenden Rabattes)	1x € 1.645,00
Entgelt bei Bezahlung in 2 Raten	2x € 840,00 (€ 1.680,00)

2.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufnahme des Schülers der oben bezeichneten Schule für das oben genannte Schuljahr. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung werden durch das Schulunterrichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung geregelt, soweit nicht im Folgenden hiervon abgewichen wird.

3.

Diese Vereinbarung gilt nur für die Dauer des Schuljahres, für welches sie abgeschlossen wird. Für Folgesemester ist ein neuer Vertrag abzuschließen.

Der Privatschulerhalter ist nur dann verpflichtet, den Schüler in den Schulbetrieb aufzunehmen, wenn dieser

- a) eine 3-jährige, positiv abgeschlossene, kaufmännische Ausbildung nachweisen kann.

4.

Das unter Pkt 1. genannte Schulgeld ist im Vorhinein zu bezahlen. Der Schüler hat die Möglichkeit, das Schulgeld in zwei gleichen Raten bis längstens 15. August (vor Schulbeginn) des Jahres der Vertragsunterfertigung und bis längstens zum 15. Februar des Folgejahres zu zahlen. Wird eine Rate nicht bezahlt, kann mit Nachfristsetzung der gesamte Betrag fällig gestellt werden.

Im Verzugsfall ist die fällige Forderung mit einem Zinssatz in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Das Schulgeld stellt ein Jahresentgelt dar und ist unabhängig von der Dauer des tatsächlichen Schulbesuches - somit auch bei Beendigung des Vertrages während des Schuljahres - zur Gänze zu entrichten. Eine Aliquotierung ist nicht möglich.

Dem Privatschulerhalter sind alle Spesen der Geltendmachung der Schulgeldforderung, aus welchem Teil auch immer sie entstehen sollten, zu ersetzen.

5.

Neben den im § 33 und § 49 SchUG genannten Gründen werden nachstehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches durch den Schüler gemäß § 33 Abs. 8 SchUG vereinbart und ist damit der Privatschulerhalter - vertreten durch die Schulleitung - berechtigt, den Schüler mit sofortiger Wirkung vom Schulbesuch auszuschließen, wenn:

- a) der Schüler trotz Ermahnung und Verweis durch die Direktion wiederholt gegen die Hausordnung verstößt;
- b) das Schulgeld für den Schüler trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht bezahlt wird;
- c) der Schüler sich durch sein Verhalten eines Vergehens gegen die Ordnung, die Sittlichkeit oder öffentlichen Anstand schuldig macht, das ihn für den weiteren Schulbesuch ungeeignet erscheinen lässt;
- d) wenn der Schüler durch sein Verhalten eine Gefahr für das Wohlergehen anderer Schüler befürchten lässt. Dies ist insbesondere bei Drogengebrauch, Sachbeschädigung, Körperverletzung und politisch radikaler Agitation anzunehmen;

Ob ein derartiger Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Schulleitung; eine derartige Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulerhalters. Die Haus- bzw. Schulordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar.

6.

Der Schüler erteilt gemäß Art. 7 DSGVO seine Einwilligung, dass seine „Schülerdaten“ d.s. Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Klassenjahrgang, Telefonnummer, E-Mailadresse zum Zweck der Ausstellung des Schülersausweises bis auf Widerruf Art. 7 Abs. 3 DSGVO) verwendet werden können.

Der Schüler erteilt ferner seine Einwilligung, dass Bildnisse seiner Person, die im Rahmen der Schule, Schulveranstaltungen oder von der Schule organisierten Events, etc. gemacht werden, in den Schulmedien (z.B. Schülerzeitschrift, Internet, etc.) aber auch zu Werbezwecken für die Schule (z.B. Prospekte der Vienna Business School, Webseite der Schule, etc.) unentgeltlich verwendet werden können. Der Schüler hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

7.

a) Genehmigung des Jahresaufnahmevertrages (bei minderjährigen Schülern):

Bei minderjährigen Schülern genehmigen durch ihre Unterschrift die obsorgeberechtigte Mutter und/oder der obsorgeberechtigte Vater oder sonstige zur Obsorge berechtigte Personen diesen zwischen dem/r Schüler/in und der Vienna Business School abgeschlossenen zivilrechtlichen Aufnahmevertrag

b) Mithaftung der Eltern als Bürge und Zahler (bei minderjährigen und volljährigen Schülern):

Bei minderjährigen und bei volljährigen Schülern übernehmen der Vater und/oder die Mutter mit ihrer Unterschrift die Mithaftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für sämtliche aus diesem zivilrechtlichen Aufnahmevertrag entspringenden Verpflichtungen des/r Schülers/Schülerin.

c) Mithaftung sonstiger Dritter als Bürge und Zahler:

Bei volljährigen Schülern übernimmt der Bürge und Zahler mit seiner Unterschrift die Mithaftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für sämtliche aus diesem zivilrechtlichen Aufnahmevertrag entspringenden Verpflichtungen des/r Schülers/Schülerin.

Sämtliche Zahlungen sind auf das Konto des **Fonds der Wiener Kaufmannschaft, IBAN AT46 3200 0000 0711 0810 (BIC RLNWATWW)**, bei der **Raiffeisenbank Wien**, vorzunehmen.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Ort, Datum

.....
Unterschrift der obsorgeberechtigten
Mutter und als Bürge und Zahler

.....
Unterschrift des obsorgeberechtigten
Vaters und als Bürge und Zahler

.....
Unterschrift
als Bürge und Zahler

.....
Unterschrift des Schülers

.....
Unterschrift des Schulerhalters
Fonds der Wiener Kaufmannschaft

.....
Unterschrift des Schulleiters
Vienna Business School Akademiestraße